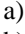
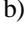


Signalisation und Abschränkungen von Baustellen

Allgemeines

- Vor Baubeginn und nach Beendigung der Bauarbeiten ist grundsätzlich die Stadtpolizei, Dienststelle Verkehr, zu verständigen. Tel.-Nr. 062 836 06 09 oder 062 836 06 00.
- Auflagen des Stadtbauamtes sind verbindlich zu beachten.
- Die Signalisationen haben dem gültigen SN-Normenblatt Nr. 640'886 über Baustellen zu entsprechen (zu beziehen bei VSS, Sihlquai 255, 8005 Zürich).
- Signale dürfen nicht in den Fahrraum ragen. Der seitliche Abstand zwischen der Signalaussenkante und dem Fahrbahnrand hat mindestens 30 cm bis maximal 200 cm (innerorts) bzw. 50 cm bis 200 cm (ausserorts) zu betragen.
- Verkehrsbeschränkungen (u.a. Vorschrifts- und Vortrittssignale) dürfen nur mit Bewilligung nachfolgender Behörden angebracht werden:
 - a) Kantonsstrassen:  Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Tiefbau
 - b) Gemeindestrassen:  Stadtpolizei Aarau, Dienststelle Verkehr
- Je nach Bauablauf, spätestens aber nach Beendigung der Bauarbeiten, sind bestehende Signale, Markierungen und sonstige Einrichtungen wieder herzurichten. Orange Markierungen müssen, wenn diese nicht mehr nötig sind, unverzüglich entfernt werden.
- Wird durch Bauarbeiten der öffentliche Verkehr beeinträchtigt oder müssen Haltestellen verlegt werden, hat der Bauunternehmer die Betriebsleitung der Betreiber zu orientieren.

Lichtsignalanlagen

- Bei Lichtsignalanlagen muss auf dem Ampel- oder Schaltkasten die Telefonnummer des Störungsdienstes vermerkt sein. Zudem sind im Sinne des Umweltschutzes unterhalb der Ampeln Tafeln (Grund weiss, Schrift schwarz) mit dem Text "**Bei Rot, Motor abstellen**" anzubringen.
- Innerhalb der Lichtsignalanlage einmündende Seitenstrassen müssen das Signal "**Lichtsignal**", SSV-Nr. 1.27, mit der Beitafel "**Phasenablauf beachten**" aufweisen.
- Auf Strassen mit öffentlichem Verkehr müssen Lichtsignalanlagen mit einer Sesam-Steuerung für den Bus ausgerüstet sein.

Signalisation und Markierungen

- Aufbruchstellen und Materialdepots sind gemäss den einschlägigen Vorgaben im Strassenverkehrsrecht zu sichern. Weiter notwendige Signalisationen und Abschränkungen sind nach Anordnung der Polizei auszuführen durch:
 - a) Bauunternehmung
 - b) Stadtbauamt
 - c) Stadtpolizei
- Signale und Markierungen haben der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 05.09.1979 zu entsprechen (Art. 80 und 81). Es dürfen nur normalformatige Signale verwendet werden:
 - a) Gefahrensignale: Seitenlänge 90cm
 - b) Vorschriftssignale: Durchmesser 60 cm
- Der Standort der Vorsignale ist wie folgt zu wählen:
 - a) Im Innerort (innerhalb der Ortschaftstafeln), bis 50m vor der Baustelle.
 - b) Im Ausserort (ausserhalb der Ortschaftstafeln), 150 – 250m vor der Baustelle.
 - c) Alle Signale müssen reflektieren
- Die Baustelle ist mit rot/weissen reflektierenden Latten abzuschranken. Auf der Seite des Verkehrs sind der Abschränkung hochstehende rot/weisse Latten beizufügen. Sind Abschränkungen oder Signale ungenügend erkennbar, muss eine weisse Grundplatte angebracht werden.
- Nachts und wenn die Witterung es erfordert, sind Vorsignale und Abschränkungen gemäss Normenblatt mit gelben Lampen zu beleuchten. Gelbe Blinklichter dürfen nur auf spezielle Anordnung hin verwendet werden.
- Spezielle Anordnungen siehe Bewilligung von vorübergehenden Signalisationen.

Weitere Auskünfte erteilt gerne:

Stadtpolizei Aarau; Dienststelle Verkehr
Bahnhofstrasse 67
5001 Aarau
062 836 06 09 oder 062 836 06 00